

Auffüllungen im Außenbereich - wichtige Hinweise für Landwirtinnen und Landwirte

Eine Information der Fachdienste Forst, Naturschutz sowie Umwelt- und Arbeitsschutz im Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Wann sind Auffüllungen genehmigungspflichtig?

Nach dem Naturschutzgesetz und der Landesbauordnung ist für Auffüllungen im Außenbereich ab einer Größe von 300 m² (zum Beispiel 15 x 20 m) eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Baurechtsbehörde erforderlich. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist grundsätzlich, dass die Auffüllung der

- Bodenverbesserung oder der
- Bewirtschaftungserleichterung

dient.

Bodenverbesserung:

Der Boden wird verbessert, indem Bodenmaterial mit einer besseren Qualität auf das Grundstück aufgebracht wird.

Bewirtschaftungserleichterung:

Die Bearbeitung von Grundstücken mit Extremlagen (Hanglage < 12 %, sehr flachgründige Böden) soll durch die Auffüllung erleichtert werden.

Ist ein Grundstück nach der Reichsbodenschätzkarte mit einer Bewertungszahl von mehr als 60 Punkten eingestuft, ist eine Bodenverbesserung nicht möglich.

Ebenso dürfen keine Auffüllungen auf moorigen oder anmoorigen Böden durchgeführt werden.

Ein guter Tipp:

Wer von Anfang an auf Nummer sicher gehen und mögliche spätere Anordnungen und Bußgeldverfahren vermeiden will, sollte sich bei einer geplanten Auffüllung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt in Verbindung setzen. So läßt sich von vornherein abklären, ob eine Genehmigungspflicht besteht oder nicht.

Auffüllungen in Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten:

Auffüllungen in einem Naturschutzgebiet oder einem Landschaftsschutzgebiet sind unabhängig von ihrer Größe erlaubnispflichtig. Dies gilt auch bei möglichen Beeinträchtigungen eines ausgewiesenen Naturdenkmales oder eines besonders geschützten Biotops (sogenanntes § 32-Biotop) sowie eines Flora-Fauna-Habitat oder Vogel-schutzgebietes (Natura-2000-Gebiete). Im Zweifel empfiehlt sich auch hier die rechtzeitige Rückfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Auffüllungen in Überschwemmungsgebieten:

Auffüllungen in einem Überschwemmungsgebiet sind immer genehmigungspflichtig (§§ 77 und 78 Wassergesetz Baden-Württemberg).

Auffüllungen in Wasserschutzgebieten:

Bei Auffüllungen in einem Wasserschutzgebiet Zone III sind ebenfalls die allgemeinen Kriterien (Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung, Auffüllhöhe) zu beachten. Auffüllungen in Zone II sind nicht zulässig.

Auskünfte zu Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten erteilen gerne die Mitarbeiter des Fachdienstes Umwelt, Boden- und Wasserschutz.

Welche Antragsunterlagen sind nötig?

Dem Antrag auf Genehmigung einer Auffüllung müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Ausgefülltes Formblatt: „Antrag auf Auffüllungen“
- Übersichtskarte (M 1 : 25.000)
- Lageplan (M 1 : 2.500) **mit deutlich markierter Auftragsfläche**
- Quer- und Längsschnitte, aus denen die Geländeform vor der Auffüllung und die geplante Auffüllung einschließlich deren Höhe hervorgehen muss (entfällt bei gleichmäßiger Auffüllung bis 50 cm Höhe)
- Eine nachvollziehbare Mengenberechnung des Auffüllmaterials
- Reichsbodenschätzkarte (diese Karte ist beim Vermessungsamt erhältlich) (Kopie) oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster (ALB) (Kopie)

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?

Bei der Bearbeitung des Genehmigungsantrags müssen andere Behörden beteiligt werden. Deshalb ist mit einer Bearbeitungsdauer von ca. vier Wochen zu rechnen. Bitte legen Sie uns die Antragsunterlagen **in vierfacher Ausfertigung** vor. Das erleichtert die schnelle Bearbeitung, denn die Unterlagen werden so allen zu beteiligten Behörden gleichzeitig zugesandt.

Auffüllungen durch Fuhrunternehmer:

Wird zu Auffüllungen Erdaushub von Grundstücken verwendet, die nicht dem jeweiligen Landwirt gehören, sollte der Fuhrunternehmer dieses Aushubmaterials Antragsteller sein.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Telefon-Nummer 0731 185-1281 oder 185-1686.

Gebühren

Die Genehmigung der Auffüllung ist gebührenpflichtig, die Gebühren bemessen sich unter anderem nach der Menge des Erdmaterials.